

KV Informationstechnologie 2015

Überblick über die Änderungen gegenüber 2014

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und Zulagen

- § 15 III (1) - neue Gehaltstabelle:

Die Mindestgrundgehälter werden in allen Tätigkeitsfamilien mit 1.1.2015 um 2,0% erhöht.

Die Beträge der Tätigkeitsfamilien ST2, LT sowie ST1 Erfahrungsstufe werden auf den vollen Eurobetrag abgerundet, die restlichen Beträge werden auf den vollen Eurobetrag kaufmännisch gerundet.

Die neue Tabelle ab 1.1.2015 lautet somit:

2015	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger		1.678	2.158		
Einstiegsstufe	1.428	1.767	2.272	2.834	3.729
Regelstufe	1.691	2.188	2.750	3.219	4.257
Erfahrungsstufe	2.100	2.652	3.114	3.801	4.764

- § 16 - Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,0 % erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag) und lauten somit ab 1.1.2015:

im 1. Lehrjahr:	507,--
im 2. Lehrjahr:	702,--
im 3. Lehrjahr:	857,--
im 4. Lehrjahr:	1185,--

- § 6 Abs 2 - Schichtarbeit:

Schichtzulage pro Stunde: € 5,28 (+2,0%)

- § 7 Abs 1 - Rufbereitschaft:

Pauschale pro Stunde: € 3,99 (+2,00%)

Weniger als 5 Stunden am Wochenende: € 19,95

Zwischen 22 und 6 Uhr, aber weniger als 2 Stunden: € 7,98

2. Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter

Die tatsächliche Gehaltssumme ist mit Wirkung spätestens 1.7.2015 um 1,90 % anzuheben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben aufrecht.

3. Rahmenrechtlicher Teil

- Die Dienstreiseregulation in § 8 Abs 1 IT-KV lautet wie folgt (Neuformulierung bzgl. Dienstfahrt):

(1) Begriff der Dienstreise bzw. Dienstfahrt:

- a) Als Dienort im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Tätigkeitsgebiet im Umkreis von 12 Straßenkilometern ab der Stadt- bzw. Gemeindegrenze, in der sich die ständige Betriebsstätte befindet.
- b) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zur Erledigung dienstlicher Aufträge entsendet wird, die mit einem Aufenthalt an einem oder mehreren Orten verbunden und mit seinem Dienort nicht identisch sind.
- c) Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der ständigen Betriebsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der ständigen Betriebsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur ständigen Betriebsstätte bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr zur Wohnung.
- d) Eine Dienstfahrt liegt vor, wenn die Dienstverrichtung am Dienort gemäß lit a) erfolgt.
- e) Der Antritt einer Dienstfahrt kann von der ständigen Betriebsstätte oder der Wohnung des Arbeitnehmers aus vereinbart werden. Als Ende der Dienstfahrt kann die Rückkehr zur ständigen Betriebsstätte oder die Rückkehr zur Wohnung vereinbart werden.
- f) Auf die in § 3 (1) Z 16 b EStG aufgezählten Tätigkeiten sind die Bestimmungen des § 8 (1) a) bis e) anzuwenden.

- In § 15 II werden bei der Tätigkeitsfamilie „Zentrale Tätigkeiten (ZT)“ folgende zwei Unterpunkte ergänzt:

- „Datenerfassung für Problemanalyse“
- „Einfaches Operating“

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren betreffend der Tätigkeit „Einfaches Operating“ nachfolgende Definition zur Erläuterung:

Einfache Tätigkeiten nach vorgegebenen Arbeitsschritten, die nach allgemeinen Weisungen und nach kurzer Einarbeitungszeit verrichtet werden und keine IKT-Tätigkeiten im Sinne der Tätigkeitsfamilie „Allgemeine Tätigkeiten (AT)“ beinhalten.

Den neuen Text des Kollektivvertrages werden wir nach Abstimmung mit der GPA in den nächsten Tagen unter www.ubit.at/itky online zur Verfügung stellen.

Eine überarbeitete Version des Online-Kommentars sowie die überarbeiteten Rechenbeispiele finden Sie Anfang 2015 ebenso unter www.ubit.at/itky.

Für Detailfragen zum Abschluss steht Ihnen das Büro des Fachverbandes unter ubit@wko.at bzw. 0590 900 - 3172 zur Verfügung.

Wien, am 17.12.2014